

Richtlinien des Landkreises Bad Kreuznach über die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen zu den Bau- und Ausstattungskosten zur Schaffung neuer U3-Plätze/Gruppen mit mindestens 4 U3-Plätzen in Kindertagesstätten

Der Landkreis Bad Kreuznach gewährt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse und Zuweisungen zu den Kosten von Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung neuer U3-Plätze/Gruppen mit mindestens 4 Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen:

I. Förderziel

Der Landkreis Bad Kreuznach unterstützt durch Zuschüsse den bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz.

II. Art und Umfang der Förderung

1. Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der bedarfsgerechten Schaffung neuer U3-Plätze/zusätzlicher Kitagruppen mit mindestens 4 U3-Plätzen dienen.
2. Zu den Investitionen zählen erforderliche Neubau-, Umbau-, und Erweiterungsmaßnahmen sowie die dazu gehörenden Ausstattungsinvestitionen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen. Auch der Ankauf eines geeigneten Gebäudes kann gefördert werden.
3. Die Höhe der Förderung der Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Kindertagesstätten beträgt:
 - 3.1. für eine zusätzlich eingerichtete Gruppe 40 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer maximalen Pauschale von 44.750,00 € als Restbetragsfinanzierung.
 - 3.2. für jeden, durch Umwandlung vorhandener Gruppen geschaffenen neuen U3-Platz 2.000 €, soweit bauliche Maßnahmen hierzu erforderlich sind.
4. Integrative Gruppen mit 2 U3-Plätzen werden mit der hälftigen Gruppenpauschale nach 3.1. gefördert.¹

III. Voraussetzungen für eine Förderung:

Die Förderung des Landkreises Bad Kreuznach setzt voraus:

1. die Aufnahme der geförderten Plätze in den Kita-Bedarfsplan des Landkreises bzw. der Stadt,
2. die Eigenbeteiligung des Trägers in Höhe von mindestens 10%,
3. die Bewilligung des Landes über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn und
4. die Bewilligung der Landeszuschüsse nach der VV vom 12.12.2013 (744- 76118).

Liegt die Bewilligung der Landeszuschüsse noch nicht vor, kann die Bewilligung der Kreismittel nur unter Vorbehalt erfolgen.

IV. Beteiligung der Sitz- und Zuordnungsgemeinden

1. Bei Investitionsmaßnahmen der **freien Träger** sollen sich die Sitz- und Zuordnungsgemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft nach § 12 Abs.1 LFAG beteiligen. Der Zuschuss des Landkreises Bad Kreuznach vermindert sich entsprechend. Für die Festlegung der gemeindlichen Beteiligung wird die Steuerkraft je Einwohner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres wie folgt zugrunde gelegt:
 - 50%, wenn die Steuerkraft um mehr als 20% über Kreisdurchschnitt liegt,
 - 40%, wenn die Steuerkraft bis zu 20% über Kreisdurchschnitt liegt,
 - 30%, wenn die Steuerkraft bis zu 20% unter Kreisdurchschnitt liegt,
 - 20%, wenn die Steuerkraft um mehr als 20% unter Kreisdurchschnitt liegt.
2. Beteiligt sich die Kommune bereits durch Sondervereinbarung an den Maßnahmen eines freien Trägers, so ist diese Beteiligung entsprechend anzurechnen.

¹Baumaßnahmen für Integrative Gruppen werden zusätzlich auch nach dem SGB XII gefördert.

3. Die Ermittlung der Finanzkraft erfolgt unter Berücksichtigung der Steuereinnahmen sowie der Schlüsselzuweisungen A. Es werden die Daten aus der Berechnung der Kreisumlage zugrunde gelegt.
4. Die nach dem Kita-Bedarfsplan zum Einzugsbereich der jeweiligen Kindertagesstätte gehörenden Zuordnungsgemeinden werden entsprechend dem Verhältnis der in den nächsten fünf Schuljahren zur Einschulung anstehenden Kinder beteiligt, wobei mit dem auf das Jahr der Bewilligung des Kreiszuschusses folgenden Schuljahr begonnen wird.
5. Die Festsetzung dieses Gemeindeanteils erfolgt durch die zuständige Stadt-/ Verbandsgemeindeverwaltung.

V. Antrag

Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Zuwendung mittels Formblatt über die Gemeinde bzw. Verbandsgemeindeverwaltung beim Kreisjugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

VI. Bewilligung

Über die Gewährung der Zuschüsse und Zuweisungen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bzw. unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die ADD.

VII. Auszahlung/Mittelabruf, Verwendungsnachweis

1. Die Auszahlung der Zuschüsse und Zuweisungen erfolgt nach Baufortschritt unter Vorlage der Baufortschrittsanzeige (des Bauleiters/Architekten) prozentual anteilig, maximal bis zu 90 v.H. der Gesamtsumme durch Mittelabruf. Der Restbetrag von 10 v.H. wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
2. Der Zahlungsempfänger hat die Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen nachzuweisen. Dies kann durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder separat erfolgen.

VIII. Möglichkeit einer Sondervereinbarung

Soweit der Träger einer Kindertagesstätte aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, seinen Kostenanteil an den Investitionen aufzubringen, kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eine andere Entscheidung getroffen werden. Im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht und bei Kitas in freier Trägerschaft mit den beteiligten Kommunen, entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss, ob der Investitionsanteil des Trägers ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden kann.

IX. Zweckbindung

Die mit Kreismitteln aus diesem Programm beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 20 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mindestens 5 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckgebundenen Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Der Landkreis kann auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude weiterhin als Kindertageseinrichtung genutzt wird oder für andere gemeindliche bzw. soziale Zwecke zur Verfügung steht.

X. Schlussbestimmung

Diese Regelungen treten **rückwirkend zum 01.01.2017** in Kraft und gelten für alle Maßnahmen, die nach dem 01.01.2017 beantragt werden.

Bad Kreuznach, den

Diel

Landrat